

## Ordnung über den Personalfonds der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt

# Personalfonds

Vom 24. November 2014

Die Synode, gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 26. Oktober 1973, erlässt folgende Ordnung:

### Art. 1

#### Zweck

Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt unterhält einen Personalfonds:

- a) zum finanziellen Ausgleich bei Veränderung der Arbeitsstelle infolge Restrukturierung gemäss Art. 6bis der Personalordnung. Die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Solidaritätsplan (Nr. 7.17).
- b) zur Abfederung von sozialen Härtefällen;
- c) zum ergänzenden wirtschaftlichen Schutz von Mitarbeitenden insbesondere für:
  - unvorhergesehene Notlagen infolge von Alter, Krankheit, Invalidität oder Tod, im letzteren Fall zugunsten von nahe stehenden Familienangehörigen,
  - bei gänzlichem Fehlen oder ungenügenden Leistungen aus der beruflichen und privaten Altersvorsorge (z.B. AHV, Pensionskasse, Lebensversicherungen).
- d) für den Zuspruch finanzieller Mittel für Pfarrgemeinden. Die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Reglement für Härtefälle im Rahmen des Finanziellen Rahmenkonzeptes (Nr. 6.50).
- e) zur Sicherstellung eines angemessenen Rentenniveaus der Mitarbeiter der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt und der Mitarbeiter ihrer Pfarrgemeinden.

### Art. 2

#### Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt aus dem Personalfonds sind für Beiträge, die dem Zweck nach Art. 1 hier vor unterliegen:

- a) alle Mitarbeitenden der Kantonalkirche und der Pfarrgemeinden während des Arbeitsverhältnisses und sechs Monate danach;
- b) nahe stehende Familienangehörige bei einer Notlage infolge eines Todesfalles innerhalb von sechs Monaten nach Todeseintritt der unter lit. a) hier vor genannten Mitarbeiter.

### Art. 3

#### Verfahren

Gesuche um einmalige oder wiederkehrende Leistungen aus dem Personalfonds sind von:

- a) den Mitarbeitenden,
  - b) von nahe stehenden Personen,
  - c) einem Mitglied des Kirchenrates, oder
  - d) seitens einer Pfarrgemeinde (Pfarreirat),
- bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen schriftlich und begründet einzureichen.<sup>1</sup>

#### **Art. 4                    Entscheid über die Beiträge und Beitragshöhe**

<sup>1</sup>                    Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung entscheiden zusammen über einmalige oder wiederkehrende Leistungen bis zu einem Betrag von CHF 10'000.--.<sup>2</sup>

<sup>2</sup>                    Über einmalige oder wiederkehrende Leistungen bis zu CHF 50'000.-- entscheiden der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen in Absprache mit dem/der Kirchenrat/rätin, dem/der das Ressort Personal obliegt.<sup>3</sup>

<sup>3</sup>                    Über Abs. 1 und 2 hievor hinausgehende Leistungen sind dem Kirchenrat zum Entscheid vorzulegen.

<sup>4</sup>                    Gegen Entscheidungen gemäss Abs. 1 und 2 kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Kirchenrat rekuriert werden. Gegen Entscheide des Kirchenrates kann gemäss Kirchenverfassung rekuriert werden.

<sup>5</sup>                    Der Höchstbetrag der Leistung/en pro Person darf CHF 200'000.— nicht überschreiten.

<sup>6</sup>                    Ab CHF 100'000.— muss die Genehmigung der Synode eingeholt werden.

#### **Art. 5                    Berechnung und Bewertung der Leistungen**

<sup>1</sup>                    Bei der Bewertung von Leistungen ist die Gesamtsumme eines Geschäfts samt aller Arten der Vergütung, einschliesslich sämtlicher ausstehender Steuern, Prämien, Gebühren oder Kommissionen und Zinsen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>                    Für zeitlich befristete wiederkehrende Leistungen ist die Gesamtsumme bzw. der geschätzte Gesamtwert und bei wiederkehrenden Leistungen mit unbeschränkter Zeitdauer die monatliche Rate, multipliziert mit 10 massgebend. Bei unbeschränkter Zeitdauer der Ausgabe, ohne monatliche Rate, sind ansonsten die Kosten eines vollen Jahres massgebend.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

- <sup>3</sup> Die Wahl der Bewertungsmethode darf durch die die Leistung beschliessende Stelle nicht in der Absicht erfolgen, die Bestimmungen dieses Erlasses zu umgehen.

**Art. 6                    Verwaltung**

Für die Verwaltung des Personalfonds ist der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung zuständig. Der Personalfonds ist jährlich in der Jahresrechnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt auszuweisen. Über die Verwendung des Fonds ist der Synode jährlich seitens des/der Verwalters/in der kantonalkirchlichen Verwaltung Bericht zu erstatten.<sup>4</sup>

**Art. 7                    Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Diese Ordnung tritt am 24. November 2014 in Kraft.
- <sup>2</sup> Das Reglement über den Personalfonds vom 7. November 2005 (Nr. 7.30) wird aufgehoben.
- <sup>3</sup> Diese Ordnung ist zu publizieren und wird sofort wirksam.

Namens des Kirchenrates  
der Römisch-Katholischen Kirche  
Der Präsident: Dr. Christian Griss  
Die Sekretärin: lic. iur. Eveline Getzmann Wüst

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).